

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.10.2016 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat IV	Amt FB 40	

I N F O R M A T I O N

I0250/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	15.11.2016	nicht öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	29.11.2016	öffentlich

Thema: Grundschulneubau in Ottersleben

Mit der DS0423/16 „Grundsatzbeschluss zum Schulneubau einer Grundschule in Stadtfeld sowie dem Erweiterungsbau in Brückfeld“ liegt eine Verwaltungsvorlage für die Beschlussfassung durch den Stadtrat im Dezember 2016 vor.

Bezogen auf den Neubau einer Grundschule in Ottersleben wurde von der Verwaltung im Begründungstext (Seite 9) die Aussage getroffen: „Für den Neubau einer eigenständigen, 2-zügigen Grundschule liegt seitens des Landesschulamtes keine Genehmigung vor.“

Im Rahmen seiner Beschlussfassung zur DS0164/16 „Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung...“ hat der Stadtrat hinsichtlich des Grundschulbaus in Ottersleben um Prüfung gebeten, inwieweit die neue Schule auch als Außenstelle der bestehenden Grundschule „Ottersleben“ geführt werden kann.

Die Anfrage der Verwaltung vom 4.07.2016 als auch das Antwortschreiben des Landesschulamtes (LSchA) vom 5.08.2016 sind Bestandteil der Anlage 1, Teil A und B.

In ihrer Stellungnahme verneint die schulfachliche Behörde dies und führt aus, dass „...im Schulträgerbereich ausreichend Beschulungskapazitäten vorgehalten werden.“

Grundsätzlich fordert das Land bei beabsichtigter Neueinrichtung von Schulen und deren Aufnahme in die Schulentwicklungspläne den Schulträger auf darzulegen, wie sich prognostisch das dortige Schüleraufkommen entwickelt. Für neue Schulen muss der Nachweis eines mindestens 5-jährigen Bestandes mit 160 Schülern erbracht werden.

Basierend auf den vorliegenden Daten des Einwohnermeldesystems, darüber hinaus aus der Bevölkerungsprognose des Amtes für Statistik, wurde am 2.09.2016 dem LSchA die für den Bereich Ottersleben zu erwartende prognostische Schülerentwicklung zur Bewertung übermittelt.

Das LSchA kommt im Ergebnis dessen in seiner Antwort vom 19.09.2016 zu der Feststellung: „...begründet die zu erwartende Schülerzahlentwicklung danach nicht hinreichend die nach § 4 Abs. 15 Nr. 1 SEPI-VO 2014 geforderte Voraussetzung zur Aufnahme neuer Schulen in die Schulentwicklungsplanung eines Schulträgers. Sie wird unter diesen Umständen nicht bestätigt.“ (Anlage 2, Teil A und B)

Nach diesem Stand hat der beabsichtigte Neubau einer weiteren Grundschule in Ottersleben keine Aussicht auf Genehmigung.

Deshalb hat die Verwaltung das LSchA gebeten darzustellen, unter welchen Voraussetzungen ein weiterer Schulbau in Ottersleben Aussicht auf Erfolg hätte (Anlage 3).